

**Richtlinien
des Landkreises Freyung-Grafenau
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Stand 24.11.2017**

- 1. Geltungsbereich und Grundlagen**
- 2. Ziele**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**
- 5. Formen der Tagespflege**
- 6. Tagespflegeerlaubnis**
- 7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder**
- 8. Eignung der Tagespflegeperson**
- 9. Vermittlung**
- 10. Beratung und Qualifizierung**
- 11. Fort- und Weiterbildungen**
- 12. Gewährung einer Geldleistung**
- 13. Zeiten ohne Betreuung**
- 14. Kostenbeitrag der Eltern**
- 15. Inkrafttreten**

Anlagen:

Tagespflegesätze (Stand 01.01.2017)

1. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege v. 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 und 20 a BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

2. Ziele (§ 22 SGB VIII)

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

4.1 Kinder von 0 bis 1 Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) -
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

4.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 4 – 5 Stunden täglich (= > 20 – 25 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten können individuell gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.3. Kinder ab 3 Jahren

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder ab Schuleintritt die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf.

5. Formen der Tagespflege (Handbuch Kindertagespflege)

5.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich.

5.2 Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der Regel ohne bzw. mit gekürzter Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

5.3 In anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

5.4 **Großtagespflege**

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt nur 16 Kinder betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung von Tagespflegekind zur jeweiligen Tagespflegeperson stattfindet und diese ihre zugeordneten Kinder dann auch selbst betreut.

Eigene Kinder der Tagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern.

6. **Tagespflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)**

Wer Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird durch das Amt für Kinder und Familie FRG auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Tagespflegeperson zählen dabei nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern; Private Betreuungsverhältnisse (ohne öffentliche Förderung) dagegen schon!

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

7. **Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder**

Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen, nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

8. Geeignetheit der Tagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z. B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Bei Qualifizierung durch eine pädagogische Ausbildung wird empfohlen, zumindest Teile des Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson zu absolvieren, um vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege zu erlangen.

Das Amt für Kinder und Familie FRG prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Amt für Kinder und Familie FRG und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation
- kindgerechte Räumlichkeiten und Erfüllung der Sicherheitsstandards
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle zwei Jahre aufzufrischen.
- Über die zusätzliche persönliche Eignung der Tagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

9. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Amt für Kinder und Familie FRG oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Amt für Kinder und Familie FRG. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

10. Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)

Tagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung. Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

11. Fort- und Weiterbildungen

Die Tagespflegeperson ist in Anlehnung an die Regelung des § 18 AVBayKiBiG verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Amt für Kinder und Familie FRG rechtzeitig nachzuweisen.

12. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG, Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Tagespflege)

Auf Antrag der Eltern wird der Tagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer durch das Amt für Kinder und Familie FRG im Sinne der Ziffer 9 vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

12.1 Allgemein

- **Eingewöhnung**
Betreuungszeiten während der Eingewöhnungsphase des Kindes werden der Tagespflegeperson in Höhe von 3,00 €/geleistete Stunde erstattet. Die Erstattung erfolgt auch, wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Betreuung während der Eingewöhnungszeit wird gegen Vorlage eines Betreuungsnachweises direkt mit der Tagespflegeperson abgerechnet. Das Amt für Kinder und Familie FRG gewährt für die Eingewöhnung maximal 50 Stunden, innerhalb von 4 Wochen vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn. Ein Kostenbeitrag wird von den Eltern für diese Zeit nicht erhoben.
- **Nachtzeitenbetreuung**
Bei Übernachtungen des Kindes bei der Tagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr Abends und 06.00 Uhr Morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Ferienbetreuung**

Die Mindestbuchung für Ferienbetreuung beträgt 15 Betreuungstage pro Kalenderjahr. Darunter liegende Betreuungszeiten sind nicht förderfähig im Rahmen der Tagespflege und von den Eltern selbst zu organisieren und finanzieren.

In Anlehnung an § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG wird Tagespflegegeld wie folgt ausbezahlt:

Dauer der Ferienbetreuung Tagespflegegeld für

0 - 14 Betreuungstage	0 Monate
15 - 29 Betreuungstage	1 Monat
30 - 44 Betreuungstage	2 Monate
ab 45 Betreuungstage	3 Monate

Dementsprechend wird auch der Kostenbeitrag gemäß Ziffer 14 festgesetzt.

Werden mindestens 15 Betreuungstage gebucht, kommen dann tatsächlich aber doch weniger Tage zustande, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Tagespflegegeldes (taggenaue Abrechnung). Als Kostenbeitrag fällt trotzdem der volle Monatsbeitrag (ggf. begrenzt auf die tatsächlichen Aufwendungen) an, damit dadurch vorsätzlichen Höherbuchungen (in einem Zeitrahmen, der von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird), um damit eine Kostenübernahme des öffentlichen Trägers zu erwirken, Vorschub geleistet werden kann.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung**

Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb/während eines Monats, wird das Tagespflegegeld entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Das Tagespflegeverhältnis endet in der Regel zum Monatsende.

12.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- eine Pauschale für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
- einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- ggf. zusätzlich einen Aufstockungsbetrag bei Tagespflege für rein seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder (zahlt bei geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung der Bezirk)
- Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:

Die unter a) bis e) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet.

Hierzu wird auf die Anlage Tagespflegesätze Bezug genommen.

a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Es wird eine Pauschale entsprechend der Betriebskostenpauschale des Finanzamtes in Höhe von 300,00 € gewährt. Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen.

b) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung ist der vorläufige Basiswert für die staatliche Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG. Auf diesen Betrag werden der Zeitfaktor 2,0 (= Zeitfaktor für eine Betreuung von > 7 – 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche) und der Gewichtungsfaktor 1,3 (= Gewichtungsfaktor gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG für Tagespflege) angewandt.

Berechnungsbeispiel:

vorläufiger Basiswert 2017 = 1.071,15 € (Jahresbetrag)

1.071,15 € * Zeitfaktor 2,0 * Gewichtungsfaktor 1,3	2784,99 €
2784,99 € / 12 Monate	232,08 €
gerundet	232,00 €

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

c) Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)

Entsprechend der Qualifizierung der Tagespflegeperson erhalten Tagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 50 % oder 60 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

50 % Qualifizierungszuschlag

- Tagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Tagespflegepersonen, die den Kurs mit weniger Unterrichtseinheiten absolviert, die erforderlichen 100 Stunden jedoch durch Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen erreicht haben).
- Pädagogische Ergänzungskräfte, welche ihre Qualifikation gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG nachweisen können.

Qualifikationsstufe 2:

60 % Qualifizierungszuschlag

- Tagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen können.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Tagespflegepersonen mit weniger als 100 Stunden Qualifizierung.
- Tagespflegepersonen, welche die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht leisten.
- Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind.
- Tagespflegepersonen, welche Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.

d) Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)

Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, erhalten ein erhöhtes Tagespflegegeld. Der Erhöhungsbetrag wird auf Grundlage des Zeitfaktors 2,0 und des Gewichtungsfaktors 4,5 im Rahmen der staatlichen Förderung errechnet.

Berechnungsbeispiel:

vorläufiger Basiswert 2017: 1.071,15 €

1.071,15 € * Zeitfaktor 2,0 * Gewichtungsfaktor 4,5	9.640,35 €
abzüglich 1.071,15 € * Zeitfaktor 2,0 * Gewichtungsfaktor 1,3	2.784,99 €
	<hr/>
Erhöhungsbetrag pro Jahr	6.855,36 €
Erhöhungsbetrag pro Monat	571,28 €
gerundet	571,00 €

Der Erhöhungsbetrag wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

e) Aufstockungsbetrag im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder in Tagespflege (§ 35 a SGB VIII)

Nachdem bei Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bei einer Tagespflegeperson grundsätzlich maximal 3 bzw. in einer Großtagespflege max. 7 Kinder gleichzeitig anwesend sein sollen (vgl. Ziffer 7), bedeutet das in dem Zusammenhang, dass ein Kind mit (drohender) Behinderung hinsichtlich seines Bedarfes 3 Regelkinder ersetzt.

Nachdem der unter Buchstabe d) maßgebliche Gewichtungsfaktor 4,5 den finanziellen Ausfall von 3 Regelkindern nicht vollständig ersetzt, hat sich der Bezirk Niederbayern mit Schreiben vom 04.01.2017 bereit erklärt, den Differenzbetrag zwischen dem Tagespflegegeld (incl. des Erhöhungsbetrages nach Buchstabe d) und der fiktiven Vergütung für 3 Regelkinder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII auszugleichen. Da aber sich im Falle einer rein seelischen Behinderung (bei Schulkindern) keine Zuständigkeit des Bezirks ergibt, kann dieser für die jeweiligen Fälle keine Aufstockung leisten. Um eine Ungleichbehandlung ausschließlich seelisch behinderter (Schul-)Kinder zu vermeiden, wird vom für diese Kinder zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis) der Aufstockungsbetrag in Form von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII geleistet. Die Feststellung der seelischen Behinderung erfolgt nach dem aus § 35 a SGB VIII sich ergebenden Prüfungsverfahren.

f) Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, erstattet das Jugendamt der Tagespflegeperson die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt hat.

g) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

- Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet.
- Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Tagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung; maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

h) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Bei nicht familienversicherten Tagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

i) Fahrkostenersatz

Für alle Fahrten, die notwendig sind damit eine Betreuung stattfinden kann, werden pro gefahrenen KM 0,25 € erstattet.

12.3 Förderung Großtagespflege

Bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

- a) Die Tagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggf. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG werden eine einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 BayKiBiG durch den Freistaat Bayern und die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (der Qualifizierungszuschlag entfällt) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungsähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

13. Zeiten ohne Betreuung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z. B. gemeinsamer Urlaub des Kindes mit den Eltern, Krankheit des Kindes/der Tagespflegeperson). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen betreuungsfreie Zeiten im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (= 20 Tage) nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Tagespflegegeldes. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Anzahl der (vergüteten) betreuungsfreien Zeiten unter Aufrundung auf ganze Tage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht ausgeübt wird. Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern sollen so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Bei unabwendbaren Ausfallzeiten der Tagespflegeperson greift die Ersatzbetreuung durch die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Ersatzbetreuung. Diese wird im Einzelfall zu Beginn des Betreuungsverhältnisses im Betreuungsvertrag festgelegt.

14. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis FRG als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalierte Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Elternbeiträge für Tagespflegebetreuung

Buchungsstunden wöchentlich	Buchungsstunden täglich	Elternbeitrag
bis 5 Stunden = Anschlussbetreuung	0-1 Stunde	27,50 €
über 5 bis 10 Stunden	>1-2 Stunden	55,00 €
über 10 bis 15 Stunden	>2-3 Stunden	80,00 €
über 15 bis 20 Stunden	>3-4 Stunden	105,00 €
über 20 bis 25 Stunden	>4-5 Stunden	130,00 €
über 25 bis 30 Stunden	>5-6 Stunden	155,00 €
über 30 bis 35 Stunden	>6-7 Stunden	180,00 €
über 35 bis 40 Stunden	>7-8 Stunden	205,00 €
über 40 bis 45 Stunden	>8-9 Stunden	230,00 €
über 45 bis 50 Stunden	>9 Stunden	255,00 €

Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes sowie Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb/während eines Monats, wird der Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.